

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 8-9

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stimmung wird durch den Vorstand bestimmt. Neuerdings wurde der Vorstand beauftragt, für die Einführung der Postsparkasse einzutreten. Hinsichtlich der Umgestaltung der Verbandszeitung soll ein Ideenwettbewerb ausgeschrieben werden. Zugunsten der Alters- und Hinterlassenenversicherung wurde eine Entschliessung einstimmig angenommen.

Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände.

Dem 40 Seiten stark erschienenen Jahresbericht der V. S. A. pro 1930 ist zu entnehmen, dass ihr Ende des Berichtsjahres 10 Zentralverbände mit insgesamt 54,115 Mitgliedern angeschlossen waren. Fast alle Verbände weisen leichte Zunahme auf; neu eingetreten ist der Verband der Vermessungstechniker mit 150 Mitgliedern.

Die schweizerische Angestelltenbewegung, deren Spitzenorganisation erst ausgangs der Kriegszeit geschaffen worden ist, stellt noch nicht ein so einheitliches Gebilde dar wie die Gewerkschaftsbewegung. Namentlich hat sich der Gedanke der kollektiven Wahrung der Interessen noch nicht in allen Köpfen durchgesetzt. Demgemäss ist es auch der Spitzenorganisation nicht möglich, immer mit der notwendigen Zielarbeit Stellung zu beziehen, sondern sie ist gezwungen, bei ihren Entscheidungen auf die gegebenen Verhältnisse in den Organisationen Rücksicht zu nehmen. Dennoch sind gute Ansätze vorhanden, und namentlich der Angestelltenkongress vom Jahre 1930 hat gezeigt, dass die Entwicklung zur gewerkschaftlichen Denkweise rasche Fortschritte macht. Naturgemäss ist die Tätigkeit der V. S. A. etwas anders geartet als jene des Gewerkschaftsbundes; sie hat sich in den letzten Jahren insbesondere mit sozialpolitischen und Konsumentenfragen beschäftigt, während direkte Beziehungen zu Unternehmerverbänden hinsichtlich der Regelung der Arbeitsbedingungen sich erst im Anfangsstadium befinden. Der Jahresbericht legt davon Zeugnis ab, dass sich die Leitung der V. S. A. mit allen Angestelltenfragen eingehend befasst und dass es nicht an ihr, sondern an der mangelnden Unterstützung der Mitgliedschaft liegt, wenn praktische Erfolge nicht im gewünschten Masse eintreten.

Von den besondern Gebieten, auf denen die V. S. A. im Berichtsjahre tätig war, sind zu nennen: Schutz der Handelsreisenden, wo die bürgerliche Mehrheit des Parlaments gesetzliche Schutzbestimmungen verweigerte; ferner Erfinderschutz, wöchentliche Ruhezeit, Arbeitszeit der Angestellten (internationale Regelung) und Hilfe für ältere erwerbslose Angestellte.

Buchbesprechungen.

Dr. P. Piccard. Militärversicherung. Kranken- und Unfallversicherung. Gesetzestexte, zusammengestellt vom Bundesversicherungsrichter Dr. P. Piccard. Verlag Hans Huber, Bern. 1931. Leinen geb. Fr. 4.80, mit schreibfähigem Papier durchschossen Fr. 6.50.

Es sind hier alle in der Schweiz geltenden versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Gesetzesbestimmungen, die für die Haftung aus Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gelten, zusammengestellt, so das Militärversicherungsgesetz samt allen Ergänzungen durch Bundes- und Bundesratsbeschlüsse, ferner das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie alle einschlägigen Bestimmungen, die in andern Gesetzen (Obligationenrecht, Z. G. B., Haftpflichtgesetz für die Eisenbahnen usw.) enthalten sind. Das Buch wird den Juristen und solchen, die Rechtsauskunft erteilen, gute Dienste leisten.